

Antrag

der Abg. Margot Queitsch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Einführung der verfassten Studierendenschaft an unseren Hochschulen im Zuge der Umsetzung des novellierten Hochschulrahmengesetzes (HRG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. mit welchem inhaltlichen Konzept zur Einführung einer HRG-konformen Studierendenschaft gegenwärtig die Umsetzung der 6. Novelle des HRG vorbereitet wird, die ungeachtet der für das Frühjahr 2003 angekündigten Normenkontrollklage innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Novelle am 8. August 2002 erfolgt sein muss;
2. ob und wie in diese Vorbereitungen die Landesrektorenkonferenzen, die Organe der Hochschulen und die Studierendvertretungen eingebunden sind;
3. bis wann die Hochschulen und die Studierenden damit rechnen können, dass die landesrechtliche Grundlage für die verfasste Studierendenschaft geschaffen ist?

20. 02. 2003

Queitsch, Bregenzer, Kaufmann, Dr. Caroli, Rivoir,
Schmidt-Kühner, Utzt, Wichmann SPD

Begründung

Ungeachtet der Normenkontrollklage, die das Land Baden-Württemberg gemeinsam mit Bayern gegen die 6. Novelle des Hochschulrahmengesetzes anstrengen will, muss die Landesregierung um die Umsetzung in Landesrecht bemüht sein. Denn die Klage suspendiert nicht von dieser Umsetzung, die nach § 72 Abs. 1 Satz 8 HRG binnen drei Jahren nach Inkrafttreten erfolgt sein muss.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. März 2003 Nr. 14–501.3/41 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRG-ÄndG) vom 8. August 2002 wurden die Regelungen über die Hochschulgrade sowie über Bachelor- und Masterstudiengänge modifiziert, das Verbot von Studiengebühren bundesgesetzlich verankert und verfasste Studierendenschaften vorgeschrieben. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes am 15. August 2002 sind diesen Vorschriften entsprechende Landesgesetze zu erlassen.

Die Landesregierung hält das Gesetz gemeinsam mit den Landesregierungen mehrerer anderer Länder wegen nicht gegebener Gesetzgebungskompetenz des Bundes sowie der verweigerten Zustimmung des Bundesrates für verfassungswidrig.

Die obligatorische Einführung der verfassten Studierendenschaft bedeutet eine umfassende Regelung des Status der Studierendenschaft im Rahmen der allgemeinen Hochschulorganisation. Eine solche setzt nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung den Nachweis eines dringenden Interesses an einer bundeseinheitlichen Regelung voraus. Dieses liegt nicht vor. Denn die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erfordern weder eine bundesgesetzliche Regelung der verfassten Studierendenschaft noch rechtfertigen sie eine solche. Die wirksame Wahrnehmung der studentischen Belange ist bereits unter der derzeitigen Rechtslage in Baden-Württemberg – etwa durch die Vertretung der Studierenden in den Hochschulgremien – hinreichend gewährleistet.

Die Verpflichtung zur Bildung verfasster Studierendenschaften als Teilkörperschaften mit Selbstverwaltungsrecht und Beitragshoheit stellt ferner eine zustimmungsbedürftige Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikel 84 Abs. 1 GG dar. Ohne Zustimmung des Bundesrates kann ein Gesetz mit diesem Inhalt nicht wirksam zustande kommen.

Die Landesregierung wird deswegen zusammen mit anderen Ländern noch im Frühjahr dieses Jahres die Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes im Rahmen eines verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens beantragen.

Es wird daher vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Normenkontrollverfahren keine Veranlassung gesehen, Vorbereitungen für die Umsetzung einer als verfassungswidrig und damit nichtig angesehenen Vorgabe eines Bundesgesetzes zu treffen.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst